

Konzept über die Förderung des Jugendsportes und die finanzielle Unterstützung der Sportvereine

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 21. September 1982

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Turn- und Sportkommission sind die Sportvereine der Stadt Zug zusammengeschlossen. Insgesamt bieten 35 Vereine mit über 6'500 Mitgliedern in der Stadt Zug die verschiedensten Sportarten an. Seit längerer Zeit wünschen die Sportvereine ein Konzept über die finanzielle Unterstützung durch die Stadt. Der Stadtrat beauftragte deshalb die Turn- und Sportkommission zusammen mit der Finanzabteilung ein solches auszuarbeiten.

Die Stadt Zug steht den Belangen des Sportes seit jeher positiv gegenüber und anerkennt den hohen erzieherischen und gesundheitlichen Wert dieser Freizeitbeschäftigung. Dies beweisen unter anderem auch die grosszügigen Sportanlagen auf der Hertiallmen. Diese sowie sämtliche Turnhallen stehen den Vereinen für den Trainingsbetrieb unentgeltlich zur Verfügung. Daneben übernimmt die Stadt die Unterhalts- und Energiekosten. Auf Gesuch hin wird die Abwärtsentschädigung an die Vereine voll zurückerstattet. Dies ermöglicht den Vereinen einen geregelten Sportbetrieb ohne finanziellen Aufwand für die Anlagen durchzuführen. Zu einer prekären Situation führen die knappen Landreserven bei allfälligen Erweiterungen der Sportanlagen. Hier gilt es in naher Zukunft verschiedene Lösungen abzuklären.

Beim neuen Konzept wurde der Förderung des Jugendsportes grosse Beachtung geschenkt. So sollen 3/4 der gesamten Beiträge der Jugendarbeit zugute kommen. Jeder Sportverein, der für Jugendliche eine Trainingsmöglichkeit anbietet und sich gegenüber der Turn- und Sportkommission darüber ausweisen kann, erhält einen jährlichen Beitrag von Fr. 20.-- pro Jugendlichen. Damit kann die Ausbildung und eine minimale Entschädigung für die Leiter sichergestellt werden. Das Reglement bestimmt, dass die Turn- und Sportkommission für die Ueberwachung der Anspruchsberechtigung zuständig ist.

Neben den Beiträgen für die Jugendlichen sieht das Konzept einen Grundbeitrag pro Verein vor und zwar abgestuft nach der Anzahl der aktiven Mitglieder.

Die gesamten Kosten für dieses Konzept betragen Fr. 50'000.-- und sind zu Lasten der Laufenden Rechnung in den Voranschlag aufzunehmen. Das neue Beitragssystem wird auf den 1. Januar 1983 in Kraft gesetzt. Um mit dem Konzept Erfahrungen zu sammeln, wird das Reglement während vier Jahren erprobt und angewandt. Während dieser Zeit bleibt die Beitragshöhe unverändert.

Die Fr. 50'000.-- werden dem neuen Konto 190/32306 "Sportvereine" belastet und durch Entnahme aus der Billetsteuerreserve "zur Förderung sportlicher Bestrebungen" finanziert. Es wird angestrebt, mit der grosszügigen Unterstützung des von den Vereinen geförderten Jugendsportes, die Schulsportförderung etwas zu reduzieren und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Beitragskonzept für die Förderung des Jugendsportes und der entsprechenden finanziellen Unterstützung der Sportvereine zuzustimmen.

Zug, 21. September 1982

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

W.A. Hegglin

A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Reglement

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND KONZEPT UEBER DIE FOERDERUNG DES JUGENDSPORTES  
UND DIE FINANZIELLE UNTERSTUETZUNG VON SPORTVEREINEN

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 684 vom 21. September 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Konzept über die Förderung des Jugendsportes und die finanzielle Unterstützung der Sportvereine wird zugestimmt.
2. Der erforderliche jährlich wiederkehrende Beitrag von Fr. 50'000.-- wird zu Lasten der Laufenden Rechnung ab 1. Januar 1983 bewilligt.
3. Der Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

## R E G L E M E N T

über die Förderung des Jugendsportes und die finanzielle Unterstützung der Sportvereine

-----

1. Die finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Zug bezweckt hauptsächlich die Förderung des Jugendsportes.
2. Als Sportvereine gelten alle mindestens seit 2 Jahren der Turn- und Sportkommission angeschlossenen Vereinigungen der Stadt Zug, sofern diese ohne Einschränkung Mitglieder aufnehmen.
3. Die finanzielle Unterstützung basiert auf
  - einem PRO-KOPF-BEITRAG für jeden Jugendlichen und
  - einem GRUNDBEITRAG pro Verein.

#### 4. Pro Kopf-Beitrag

- 4.1 Erfasst werden alle Jugendlichen ab Schulpflichtalter (7. Altersjahr) bis und mit 19. Altersjahr, die einen jährlichen Mitgliederbeitrag an den Verein entrichten.
- 4.2 Zur Festlegung der Beiträge ist eine namentliche Mitgliederliste mit Jahrgang und Wohnort einzureichen, deren Anzahl mit den dem Verband gemeldeten Jugendlichen übereinstimmen muss.
- 4.3 Der Verein, der die Unterstützung beanspruchen will, muss sich gegenüber der Turn- und Sportkommission über die angebotenen Trainingsgelegenheiten für Jugendliche ausweisen (Zeit, Ort und angesprochene Altersstufe).
- 4.4 Pro gemeldeten Jugendlichen werden maximal Fr. 20.-- pro Jahr an den Verein vergütet.

#### 5. Grundbeitrag pro Verein

Jeder Sportverein erhält einen Grundbeitrag, abgestuft nach seiner Gesamtmitgliederzahl der Aktiven (ohne Passive, Gönner und andere ähnliche Mitgliederkategorien).

Die Abstufung sieht wie folgt aus:

bis 100 Mitglieder	Fr. 200.-- pro Jahr
101 - 200 Mitglieder	Fr. 300.-- pro Jahr
201 - 400 Mitglieder	Fr. 500.-- pro Jahr
401 und mehr Mitglieder	Fr. 700.-- pro Jahr.

6. Die Mitgliederlisten der Jugendlichen und die Gesamtmitgliederzahl sind unterzeichnet von einem Unterschriftsberechtigten des Vereines bis spätestens 31. März des laufenden Jahres an die Turn- und Sportkommission einzureichen.

7. Die Turn- und Sportkommission überprüft die Angaben gemäss Punkt 6 und 4.3 dieses Reglementes. Vereine, die die Fristen nicht einhalten oder deren Unterlagen nicht vollständig sind, haben keinen Anspruch auf die finanzielle Unterstützung. Vereine, die den Pro-Kopf-Beitrag nicht für Jugendförderung einsetzen, gehen für 5 Jahre sämtlicher Beiträge verlustig.
8. Bis zum 30. April jeden Jahres stellt die Turn- und Sportkommission die Unterlagen zu Händen der Einwohnergemeinde Zug für alle Zuger Sportvereine für die Ausrichtung der Beiträge zusammen.
9. Die Beiträge an grössere Veranstaltungen der Sportvereine werden durch dieses Reglement nicht tangiert. Für solche Beiträge sind weiterhin separate Gesuche an den Stadtrat möglich.
10. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1983 für eine Versuchszeit von 4 Jahren in Kraft.

Zug, 21. September 1982

TURN- UND SPORTKOMMISSION

*H. Z. Freitag*

DER STADTRAT VON ZUG

Der Präsident:

*H. H. H. H.*

Der Stadtschreiber:

*G. Müller*

Konzept über die Förderung des Jugendsportes und die finanzielle Unterstützung der Sportvereine

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Oktober 1982

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Beisein des Finanzchefs, Herrn Stadtpräsident Walther A. Hegglin, hat die Geschäftsprüfungskommission an ihrer letzten Sitzung vom 4. Oktober 1982 die Vorlage Nr. 684 behandelt.

Die Kommission hat sich eingehend mit den vielfältigen Aspekten dieser Vorlage auseinandergesetzt. Sie begrüsst, dass der Förderung des Jugendsportes das Hauptgewicht beigemessen wurde. Die Kommission ist auch einverstanden mit dem vorerst vorgesehenen Verteilsystem, da es klar und einfach zu handhaben ist. Insbesondere begrüsst die Kommission, dass die Ueberwachung der Anspruchsberechtigung durch die Turn- und Sportkommission erfolgen wird.

Aufgrund der Diskussion empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Gemeinderat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten, dem Konzept über die Förderung des Jugendsportes und die finanzielle Unterstützung der Sportvereine zuzustimmen und den erforderlichen jährlichen Beitrag von Fr. 50'000.-- zulasten der laufenden Rechnung zu bewilligen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Dr. Walter Jeck, Präsident

Konzept über die Förderung des Jugendsportes und die finanzielle Unterstützung der Sportvereine

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 22. November 1982

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Beisein des Finanzchefs, Herrn Stadtpräsident Walther A. Hegglin, hat die Geschäftsprüfungskommission zur Vorlage Nr. 684 am 22.11.82 Stellung genommen.

Die neu bestellte Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat sich sowohl mit der Vorlage des Stadtrates als auch mit dem Bericht der GPK der vorangegangenen Legislaturperiode auseinandergesetzt.

Die Kommission kann sich voll den Ueberlegungen im Bericht und Antrag Nr. 684.1 anschliessen. Sie ist überzeugt, dass den rund 35 Vereinen, in denen ca. 2000 Jugendliche Sport treiben, mit der vorliegenden Lösung wirkungsvolle finanzielle Unterstützung geboten und damit eine weitere Breitenentwicklung des Jugendsportes gefördert werden kann.

Nach eingehender Diskussion empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission einstimmig dem Grossen Gemeinderat, auf die Vorlage Nr. 684 einzutreten und den erforderlichen jährlichen Beitrag von Fr. 50'000.- zu Lasten der laufenden Rechnung zu bewilligen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

H. Opprecht, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 505  
BETREFFEND KONZEPT UEBER DIE FOERDERUNG DES JUGENDSPORTES  
UND DIE FINANZIELLE UNTERSTUETZUNG DER SPORTVEREINE

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 684 vom 21. September 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Konzept über die Förderung des Jugendsportes und die finanzielle Unterstützung der Sportvereine wird zugestimmt.
2. Der erforderliche jährlich wiederkehrende Beitrag von Fr. 50'000.-- wird zu Lasten der Laufenden Rechnung ab 1. Januar 1983 bewilligt.
3. Der Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.  
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 30. November 1982

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: P. Bossard

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 4. Dezember 1982 - 3. Januar 1983